

## Richtlinie zur Förderung von Personalkosten für Fachkräfte der Schulsozialarbeit im Landkreis Vorpommern-Rügen

(Kurzform: Schulsozialarbeit-Richtlinie LK V-R)

In Kraft getreten 1. Januar 2024:

Beschluss des Jugendhilfeausschusses am 19. September 2022

### Präambel

*„Schulsozialarbeit ist ein Angebot der Jugendhilfe, bei dem sozialpädagogische Fachkräfte kontinuierlich am Ort Schule tätig sind und mit Lehrkräften auf einer verbindlich vereinbarten und gleichberechtigten Basis zusammenarbeiten, um junge Menschen in ihrer individuellen, sozialen, schulischen und beruflichen Entwicklung zu fördern, dazu beizutragen, Bildungsbenachteiligungen zu vermeiden und abzubauen, Erziehungsberechtigte und LehrerInnen bei der Erziehung und dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz zu beraten und zu unterstützen sowie zu einer schülerfreundlichen Umwelt beizutragen.“ Speck (2011)*

Schulsozialarbeit versteht sich als engste Form der Kooperation von Jugendhilfe und Schule. Sowohl die Lehrenden als auch Schulsozialarbeitenden sollen ihren jeweils eigenen, professionsspezifischen Blickwinkel und die daraus resultierenden Zielsetzungen, Vorgehensweisen und Kompetenzen in die Schule einbringen. Eine gelingende Kooperation im Rahmen der Schulsozialarbeit ermöglicht es, dass beide Instanzen bzw. Berufsgruppen sich im Hinblick auf das übergreifende gemeinsame Gesamtziel - die Verbesserung der Lebens- und Entwicklungsbedingungen von Kindern und Jugendlichen - wechselseitig ergänzen. Dies können aber nur Formen der "gleichberechtigten Zusammenarbeit" sein, in denen sowohl die Lehrerinnen und Lehrer ihre beruflichen Aufgaben und Verpflichtungen erfüllen können als auch die SozialpädagogInnen die Möglichkeit erhalten, ihre Arbeit in der Schule nach eigenen - eben sozialpädagogischen - Kriterien, Arbeitsansätzen und Methoden zu gestalten.

Mit der hier durch den Landkreis Vorpommern-Rügen vorliegenden Richtlinie „Schulsozialarbeit-Richtlinie LK V-R“ wird ein eigenständiges Förderprogramm außerhalb einer Bundes- oder Landesförderung für den Landkreis Vorpommern-Rügen auferlegt, welches dazu beiträgt, dass an allen kommunalen allgemein bildenden Schulen des Landkreises Vorpommern-Rügens ermöglicht wird, Schulsozialarbeit vorzuhalten.

### 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1. Der Landkreis Vorpommern-Rügen gewährt unter Maßgabe der in dieser Richtlinie dargelegten Regelungen Zuwendungen zu den Personalkosten für die Schulsozialarbeit im Landkreis Vorpommern-Rügen.

Schulsozialarbeit wird als ein „Angebot der Jugendhilfe“ auf Grundlage der §§ 8, 8a sowie 8b, 11, 13 und 13a SGB VIII gefördert. Den §§ 72, 72a, 74, und 81 SGB VIII ist Rechnung zu tragen.

Weitere Rechtsgrundlagen, welche die Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe regeln, sind in den §§ 40, 59, 59a Abs. 1, sowie §§ 74 und 76 Abs. 4 des Schulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) festgeschrieben.

- 1.2. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Einzelfall auf Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über eine Zuwendung.

## 2. Gegenstand der Förderung

- 2.1. Gefördert wird Schulsozialarbeit als Jugendhilfeangebot gemäß § 13a SGB VIII an kommunalen allgemeinbildenden Schulen im Landkreis Vorpommern-Rügen.
- 2.2. Schulsozialarbeit umfasst verschiedene Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, die von hauptamtlichen sozialpädagogischen Fachkräften erbracht werden. In Kooperation mit anderen Fachkräften und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe wirkt sie bei Bedarf auch in anderen Handlungsfeldern mit (siehe Anlage 1).

## 3. Zuwendungsempfängende

- 3.1. Antragsberechtigt sind vorrangig anerkannte freie Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII.

## 4. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung ist, dass

- 4.1. die „Fachlichen Standards der Schulsozialarbeit im Landkreises Vorpommern-Rügen“ erfüllt (siehe Anlage 1) sind.
- 4.2. die nach dieser Richtlinie geförderte Vollzeitäquivalente der Schulsozialarbeit nicht aus anderen Förderprogrammen, insbesondere aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds zur Förderung der Personalkosten der Jugend- und Schulsozialarbeit, gefördert werden.
- 4.3. angemessene und auskömmliche Sachkosten vom jeweiligen Schulträger übernommen werden und damit die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

## 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1. Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Festbetragsfinanzierung gewährt.
- 5.2. Zuwendungsfähig sind die Personalausgaben für diejenigen Fachkräfte der Schulsozialarbeit, deren Vergütung bei entsprechender Anwendung des jeweils geltenden Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD SuE) die Vergütung eines Beschäftigten bis zur Höhe der Entgeltgruppe S 11b weder übersteigt, noch um mehr als 20 von Hundert unterschreitet. Das Besserstellungsverbot ist einzuhalten.

## 6. Verfahren

- 6.1. Der Antrag ist schriftlich mit dem als Anlage 2 beigefügten Formular 10 Wochen vor Beginn des Projektes beim Fachdienst Jugend einzureichen.  
Mit der Antragstellung erklären sich die Antragstellenden einverstanden, dass die notwendigen Daten vom Landkreis Vorpommern-Rügen verarbeitet werden.  
Die Erfüllung der Mitteilungspflichten und die Erhebung und Verarbeitung der Daten sind wesentliche Voraussetzung für die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel.
- 6.2. Bewilligungsbehörde ist der Landkreis Vorpommern-Rügen, der Landrat. Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung des Antrages in Form eines schriftlichen Zuwendungsbescheides. Der Zuwendungsbescheid kann gemäß § 36 VwVfG mit Befristungen, Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- 6.3. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Mittelabruf des Zuwendungsempfängers vierteljährlich in Teilbeträgen.
- 6.4. Verwendungsnachweis: Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist dem Landkreis Vorpommern-Rügen jährlich erstmals spätestens fünfzehn Monate nach Beginn des Projektes nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis über die Gesamtpersonalkosten der jeweiligen geförderten Fachkraft (Jahreslohnjournal, BG-Bescheid) und einem Sachbericht.

## 7. Schlussbestimmung

Über Ausnahmen von den Regelungen dieser Förderrichtlinie entscheidet die Bewilligungsbehörde im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen.

## 8. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt am 01. Januar 2024 in Kraft

Stralsund, 7.11.22



Dr. Stefan Kerth  
Landrat



## Anlage 1 Schulsozialarbeit-Richtlinie LK V-R

### Fachliche Standards der Schulsozialarbeit im Landkreis Vorpommern-Rügen

Schulsozialarbeit soll in gemeinsamer Verantwortung von Jugendhilfe und Schule durchgeführt werden. Grundsätzlich ist sie an allen Schulformen sinnvoll und erforderlich.

Es gibt einen institutions-, professions- und politisch übergreifenden Konsens, dass eine Kooperation zwischen der Kinder- und Jugendhilfe in Form von Schulsozialarbeit und dem System Schule absolut notwendig ist. Nicht zuletzt zeigt sich dies in den Verwaltungsvorschriften und dem SchulG M-V des Bildungsministeriums, worin die Schulsozialarbeit als unabdingbarer Partner immer wieder verankert worden ist und im Kinder- und Jugendsicherungsgesetz der § 13a Schulsozialarbeit als eigenständiges Arbeitsfeld seit 2021 aufgeführt wird.

In einer Zeit von Inklusion, erhöhter Migration und vielfältigen Multiproblemlagen am Ort Schule steht die Gesellschaft vor großen Herausforderungen. Schulsozialarbeit dient der Entwicklung einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit von Kindern und Jugendlichen und trägt dazu bei, positive Entwicklungsbedingungen zu schaffen oder zu erhalten, zu denen eine gelingende Schulzeit, mit einem erfolgreichen Schulabschluss, gehört.

Die Aufträge, Angebote und angewandten Methoden in der Schulsozialarbeit hängen ab von der jeweiligen Schulform und den Schulstandorten.

#### Leitsätze

- (1) Freiheitliche und demokratische Grundsätze sind zu wahren.
- (2) Die Wahrnehmung des Schutzauftrages gegenüber Kindern und Jugendlichen nach §§ 8a und 8b SGB VIII sowie § 72 a SGB VIII in Verbindung mit § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG), dem Jugendschutzgesetz sowie dem Bundeskinderschutzgesetz müssen im Vordergrund stehen.
- (3) Schwerpunktmäßig sollen die Grundsätze der Schulsozialarbeit immer mitgedacht und umgesetzt werden: Diversität, Inklusion und Chancengleichheit; Prävention, Vertraulichkeit, Freiwilligkeit, Ganzheitlichkeit, Partizipation, Lebensweltbezug und Niedrigschwelligkeit!
- (4) Zu den allgemeinen Fördergrundlagen entsprechend § 74 Abs. 1 SGB VIII zählen, dass der Träger der Schulsozialarbeit die fachlichen Voraussetzungen erfüllt, die Fördermittel zweckentsprechend, sachgerecht und wirtschaftlich verwendet, gemeinnützige Ziele verfolgt und die Sachkosten durch den Schulträger abgesichert werden.
- (5) Die Kommunen, freien und öffentlichen Träger der Jugendhilfe arbeiten eng zusammen, um der Aufgabenerfüllung im Sinne dieser Richtlinie nachzukommen. Grundlage für die Zusammenarbeit sind die §§ 1, 11, 13, 13a und 14 SGB VIII. Die Gesamtverantwortung obliegt nach § 69 SGB VIII dem Fachdienst 22 Jugend (FD Jugend) des Landkreises Vorpommern-Rügen (LK V-R).
- (6) Der LK V-R fördert nach seinen Möglichkeiten die Schulsozialarbeit auf der Grundlage des SGB VIII und stellt im Rahmen der gültigen Haushaltssatzung des LK V-R nach dieser Richtlinie die dafür notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung.
- (7) Schulsozialarbeit ist ein freiwilliges, am Bedarf der jungen Menschen orientiertes und unter Schweigepflicht stehendes eigenständiges Jugendhilfeangebot.

## Anlage 1 Schulsozialarbeit-Richtlinie LK V-R

### 1. Ziele und Zielgruppen der Schulsozialarbeit

Die fachlichen Ziele von Schulsozialarbeit bilden die Basis jeglichen Handelns in der Schulsozialarbeit.

“Unter Schulsozialarbeit wird im Folgenden ein Angebot der Jugendhilfe verstanden, bei dem sozialpädagogische Fachkräfte kontinuierlich am Ort Schule tätig sind und mit Lehrkräften auf einer verbindlich vereinbarten und gleichberechtigten Basis zusammenarbeiten, um junge Menschen in ihrer individuellen, sozialen, schulischen, und beruflichen Entwicklung zu fördern, dazu beizutragen, Bildungsbenachteiligungen zu vermeiden und abzubauen, Erziehungsberechtigte und LehrerInnen bei der Erziehung und dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz zu beraten und zu unterstützen sowie zu einer schülerfreundlichen Umwelt beizutragen. Zu den sozialpädagogischen Angeboten und Hilfen der Schulsozialarbeit gehören insbesondere die Beratung und Begleitung von einzelnen SchülerInnen, die sozialpädagogische Gruppenarbeit, die Zusammenarbeit und Beratung der LehrerInnen und Erziehungsberechtigten, offene Gesprächs-, Kontakt- und Freizeitangebote, die Mitwirkung in Unterrichtsprojekten und in schulischen Gremien sowie die Kooperation und Vernetzung mit dem Gemeinwesen.“ (Speck 2007, 28-29)

Primäre Zielgruppe der Schulsozialarbeit sind alle Kinder und Jugendlichen im Alter von 6-26 Jahren mit Wohnsitz im LK V-R. Als sekundäre Adressaten sind hier unter anderem Lehrer\*innen, Schulleitung, Eltern, Personensorgeberechtigte, Familienangehörige, Fachkräfte, Peer Groups und die generelle Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen, aufzuführen.

### 2. Qualität der Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit braucht gesicherte Rahmenbedingungen, damit die kontinuierliche Netzwerkarbeit, die verlässliche Kooperation in der Schule und der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zu den jungen Menschen gelingen können.

Innerhalb des ersten Jahres der Tätigkeit der Schulsozialarbeit\*in soll eine standortbezogene und auf die Schulart zwischen Schule und Träger der Schulsozialarbeit abgestimmte Kooperationsvereinbarung ausgearbeitet und abgeschlossen werden.

Ein Schulstandortkonzept soll dazu dienen, die Möglichkeiten und Grenzen der schulsozialpädagogischen Angebote transparent und nachvollziehbar zu machen. Sie soll Qualität, Weiterentwicklung und Wirksamkeit sichern.

Im Sinne der Partizipation sollen Schulleitung, Lehrkräfte, Schulträger und in weiteren Schritten auch die jungen Menschen und ihre Familien an dem Prozess eines standortspezifischen Konzeptes für Schulsozialarbeit beteiligt werden.

Die Qualitäts- und Konzeptentwicklung vor Ort soll sich an diesen „Fachlichen Standards der Schulsozialarbeit im Landkreis Vorpommern-Rügen“ orientieren.

Dem FD Jugend ist die Kooperationsvereinbarung zur Prüfung der Umsetzung der fachlichen Standards dieser Richtlinie nach Fertigstellung vorzulegen.

Ergänzend dazu werden eine kontinuierliche Reflexion der Arbeit durch Supervision, regelmäßige Fort- und Weiterbildung als relevant erachtet.

Zwischen den Schulsozialarbeiter\*innen ist ein regelmäßiger Fachaustausch sicherzustellen. Hierfür sollen unter anderem die bestehenden Arbeitskreise der Schulsozialarbeit, unter Beteiligung des FD Jugend, genutzt werden.

## Anlage 1 Schulsozialarbeit-Richtlinie LK V-R

### 2.1. Strukturelle Mindeststandards

Um die oben benannte Qualität sicherzustellen müssen räumliche und materielle Bedingungen vorgehalten werden.

- Ein Büro mit einem Arbeitsplatz (PC-, Telefon- und Internetzugang) muss vorhanden sein.
- Räumliche Möglichkeiten für Gruppenarbeiten müssen geschaffen werden.
- Ein Jahresetat für Sach- und Arbeitsmittel (Büro- und Verwaltungskosten, wie z.B. Telefon, Kopien, Porto, Verbrauchs- und Arbeitsmaterialien, Fortbildungen, Fahrkosten etc.) muss bereitgestellt werden.
- Eine geregelte Kommunikations- und Kooperationsstruktur sowie Einbindung und Beteiligung der Fachkräfte an der jeweiligen Gremienarbeit.
- Die Freistellung der entsprechenden Schulsozialarbeiter\*innen für Netzwerkarbeit und Fort- und Weiterbildungen muss gewährleistet werden. (KJFG MV §9 (2))

### 2.2. Personelle Rahmenbedingungen

In der Schulsozialarbeit dürfen nach § 9 Abs. 1 KJFG M-V nur Personen beschäftigt werden, die sich für ihre jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben.

Solche Fachkräfte der Schulsozialarbeit sind

- vorzugsweise Hochschulabsolvent\*innen der Sozialen Arbeit, Erziehungswissenschaften mit Schwerpunkt Sozialpädagogik, sowie
- staatlich anerkannte Erzieher\*innen mit mindestens 2jähriger beruflicher Erfahrung in den Bereichen der Jugend- und Jugendsozialarbeit.

Der Träger der Schulsozialarbeit stellt sicher, dass keine einschlägig vorbestrafte Person im Sinne von § 72a SGB VIII in Verbindung mit § 30a BZRG tätig wird.

Der zeitliche Umfang der Tätigkeit der Fachkräfte der Schulsozialarbeit soll 35 Wochenstunden nicht überschreiten. Von dieser Grundregel kann auf nachweislichen Wunsch der Fachkraft abgewichen werden.

Der LK V-R, FD Jugend als örtlicher Träger der Jugendhilfe entscheidet über das Fachkräftegebot im Einzelfall.

## 3. Kernleistungen der Schulsozialarbeit

Grundsätzlich soll den Bedürfnissen der Kinder unter Beachtung der jeweiligen regionalen Besonderheiten und der allgemeinen Standards zeitgemäßer Jugendhilfepraxis Rechnung getragen werden.

Schulsozialarbeit im Sinne einer offensiven Kinder- und Jugendhilfe verbindet verschiedene Leistungen miteinander (u.a. Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und ggf. Hilfen zur Erziehung) und bringt kinder- und jugendhilfespezifische Ziele, Tätigkeiten, Methoden und Herangehensweisen in die Schule ein (Stüwe et al. 2017; Spies und Pötter 2011, S. 41 ff., S. 51 ff.; Speck 2009, S. 37 f.)

## Anlage 1 Schulsozialarbeit-Richtlinie LK V-R

### **3.1. Sozialpädagogische Einzelfallhilfe und Beratung**

Einzelfallhilfe, als eine der grundlegenden Interventionsformen der sozialen Arbeit, soll zur Lösung psychischer, materieller, gesundheitlicher oder sozialer Probleme, genutzt werden. Das einzelne Individuum steht hierbei im Fokus, wobei die persönlichen Lebensbedingungen nachhaltig verbessert werden sollen.

Schulsozialarbeit nach § 13a SGB VIII unterliegt den datenschutzrechtlichen Vorgaben nach §§ 61 ff. SGB VIII und ist somit zur Schweigepflicht und Vertraulichkeit verpflichtet. Ausnahmen gibt es lediglich bei Kindeswohlgefährdungen nach § 8a SGB VIII.

Diese Beratung agiert lebensweltorientiert, parteinehmend, aufklärend, bewältigend, motivierend und unterstützend.

### **3.2. Sozialpädagogische Gruppenarbeit (in Kleingruppen und im Klassenverband)**

Soziale Gruppenarbeit ist ein aus der Praxis der Jugendhilfe entwickeltes Angebot zum sozialen Lernen in Gruppen, das auf der Freiwilligkeit der Inanspruchnahme beruht. Es ist ein vielgestaltiges Angebot, das auf verschiedenste Bedarfslagen hin geschlechtsspezifisch, altersmäßig und sozialraumbezogen ausgestaltet werden kann.

Sozialpädagogische Gruppenarbeiten können unter anderem sein:

- sozialpädagogische Begleitung von Schülerinitiativen,
- Kompetenztraining z.B. in den Bereichen Sozialverhalten, Konfliktlösungsstrategien, Mobbing, Medien usw.,
- Schülerzeitung,
- Streitschlichtung/Mediation,
- Initiierung, Koordinierung und Evaluation von Präventionsangeboten,
- Erlebnispädagogik,
- präventive Mitwirkung zum erzieherischen Kinderschutz nach § 14 SGB VIII.

### **3.3. Berufsorientierung**

An allen weiterführenden Schulen ist die Berufsorientierung verankert und fester Bestandteil des Lehrplans. Auch die Schulsozialarbeit, die ihren Ursprung im § 13 SGB VIII hat, hat den Auftrag junge Menschen bei der Integration in den Arbeitsmarkt, bzw. in eine berufliche Ausbildung zu unterstützen.

Diese Unterstützung kann unter anderem mit Hilfe von:

- Analyse der Ressourcen und Fähigkeiten des jungen Menschen,
- Einzelgespräche, Bewerbungstrainings und Rollenspiele,
- Besuch von Betrieben und Kooperation mit Praktikumsbetriebe,
- Unterstützung Schülerfirma mit Lehrkraft,
- Veranstaltungen von Projektwochen zur Berufsfindung mit Lehrkraft

umgesetzt werden.

### **3.4. Kooperation im Schulsystem**

Schulsozialarbeit als autarkes Jugendhilfeangebot soll gemeinsam mit der Schulleitung, dem pädagogischen Personal und anderen Mitwirkenden im System Schule zusammenarbeiten.

## Anlage 1 Schulsozialarbeit-Richtlinie LK V-R

Die Umsetzung kann beispielsweise erfolgen durch:

- Kooperation mit Schulleitung, gegenseitiges Informieren, Beraten und Unterstützen, z.B. durch gemeinsame Unterrichtsprojekte, kollegiale Fallberatung, Fortbildungen und Gremienarbeit,
- Mitwirkung und/oder in beratender Funktion in Lehrer-, Schul-, oder Klassenkonferenzen, Schülervertretungen,
- Beratungsangebote für Lehrerinnen und Lehrer sowie Eltern,
- bei Bedarf thematische Elternabende,
- Vermittlung und Beratung in Konfliktfällen zwischen Lehrkraft und Schüler\*innen oder Klasse sowie zwischen Lehrkraft und Eltern,
- Hospitationen/Schülerbeobachtung und gemeinsame Auswertung.

Je nach fachlichem Ziel und konzeptioneller Notwendigkeit soll Schulsozialarbeit in unterschiedlichen Gremien mitwirken.

### **3.5. Gemeinsame Projektarbeit und Mitwirkung in Unterrichtsprojekten**

Auch im Fachunterricht und bei Projekten kann die Schulsozialarbeit ihr sozialpädagogisches Fachwissen und die dazugehörigen Methoden zur Verfügung stellen, sofern die Themen mit den Inhalten und Aufgaben eine Relevanz zur Kinder- und Jugendhilfe haben. Dazu gehört u.a. die Begleitung der Übergänge Kita - Grundschule; Grundschule - weiterführende Schule sowie Schule - Beruf; Gesundheitsthemen; Suchtprävention und auch kulturelle Fragestellungen. Die Zielstellung dieser Arbeit im sog. Tandem ist bessere Verankerung der Lerninhalte und eine nachhaltige Wirksamkeit.

### **3.6. Kooperation mit außerschulischen Institutionen - sozialräumliche Vernetzung**

Netzwerkarbeit in der Sozialen Arbeit ermöglicht den Kooperationspartnern ein abgestimmtes und strukturiertes Vorgehen sowie professionelle und effektive, aber dennoch auf die Individualität der Klienten zugeschnittene, Hilfeangebote.

Schulsozialarbeiter\*innen übernehmen innerhalb dieser Prozesse die Initiative und koordinieren die notwendigen Maßnahmen.

Mögliche Maßnahmen können sein:

- Vermittlung zu Institutionen weiterführender Hilfen,
- Vernetzung und Kooperation im Gemeinwesen,
- schulbezogene Projektarbeit sowie Initiierung und Koordinierung von Freizeit-, Kultur- und Sportangeboten (z.B. außerschulische Jugendbildung, Arbeitsgemeinschaften, Projekte lebenslangen Lernens).

### **3.7. Offene Angebote**

Die offene Arbeit ist ein partizipatives und inklusives pädagogisches Konzept und hat seinen fachlichen Bezugspunkt zur Kinder- und Jugendarbeit. Dementsprechend sind alle Schüler\*innen einer Schule Adressat\*innen, die Angebote sind niedrigschwellig angelegt und zielgruppen- oder themenorientiert gestaltet.

## Anlage 1 Schulsozialarbeit-Richtlinie LK V-R

Angebote der offenen Arbeit können sein:

- Austausch alltäglicher Erfahrungen und Erlebnisse,
- thematische Pausengestaltung,
- Bereitstellung der Räumlichkeiten für z.B. Schülercafé,
- Ferienaktionen,
- Offenes Gesprächs- und Kontaktangebot,
- Organisieren bzw. Teilnahme an Festen der Schule, des Stadtgebietes, des Ortes und anderen Einrichtungen unter Beteiligung der Kinder und Jugendlichen, Eltern, Lehrkraft und anderen Fachkräften.

Sie ergänzen das schulisch-formale Bildungssetting und sollen Gelegenheit zum Beziehungsaufbau zur Schulsozialarbeit geben.

„Der ständige Balanceakt zwischen geschmeidiger Anpassung an die schulischen Gegebenheiten (Voraussetzung gelingender Kooperation) und Abgrenzung schulischer Erwartungen (Versorgungs- und Krisenfeuerwehrfunktion) zur Wahrung einer kinder- und jugendhilfespezifischen Identität, bleibt Schulsozialarbeit als Bindeglied zwischen Schule und Jugendhilfe charakteristisch“ (Stüwe et al. 2017, S. 378).

**Anlage 2 Schulsozialarbeit-Richtlinie LK V-R**

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung auf Grundlage  
der Richtlinie zur Förderung von Personalkosten für Fachkräfte der Schulsozialarbeit  
Landkreis Vorpommern-Rügen  
(Schulsozialarbeit-Richtlinie LK V-R)**

Ich/Wir beantrage(n) die Bewilligung einer Zuwendung von \_\_\_\_\_ Euro.

Es wird eine Zuwendung beantragt aus

**Landkreis-Mitteln**

**I. Angaben zum Antragsteller**

Name des Trägers:	
<input type="radio"/>	Der Antragssteller ist anerkannter freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII
Anschrift des Trägers	
Straße/Hausnr.:	
PLZ/Ort:	
Telefon:	
E-Mail:	
Webadresse:	

Unterschriftsberechtigte Person (z. B. GeschäftsführerIn, Vereinsvorsitzende/r) Anrede, Titel, Vor- und Nachname:	
AnsprechpartnerIn für das beantragte Projekt Vorname, Nachname, Funktion:	
Bankverbindung	
Kontoinhaber:	
Bankinstitut:	
Bankleitzahl:	Kontonummer:
IBAN:	BIC:

## Anlage 2 Schulsozialarbeit-Richtlinie LK V-R

### II. Projektdaten - Allgemein

Bezeichnung:

Beginn und Ende (tt.mm.jjjj):

von:

bis:

Durchführungsort/e:

Projektverantwortliche/r:

Vor- und Nachname:

Qualifikation:

Eingruppierung / Einstufung:

**Wöchentliche Arbeitszeit:**

	Anzahl
<b>TeilnehmerInnenzahl insgesamt</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>davon weibliche Teilnehmerinnen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr aus dem Landkreis Vorpommern-Rügen</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>davon männliche Teilnehmer bis zum vollendeten 27. Lebensjahr aus dem Landkreis Vorpommern-Rügen</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>davon Jugendliche mit Migrationshintergrund</li> </ul>	

Welche Zielgruppe/n (Hauptzielgruppe/n) soll/en hauptsächlich erreicht werden? (Altersgruppe, Geschlecht, soziale Herkunft, ...)

**Anlage 2 Schulsozialarbeit-Richtlinie LK V-R**

**III. Projektbeschreibung**

Bitte beschreiben Sie im Folgenden kurz und stichpunktartig das beantragte Projekt.

Welche Ziele/Projekte/AG's sind in der Einzel-, Gruppen- und Netzwerkarbeit während des Projektzeitraums geplant?

Nennen Sie die wichtigsten beteiligten Kooperations- bzw. Netzwerkpartner.

## Anlage 2 Schulsozialarbeit-Richtlinie LK V-R

### IV. Darstellung der Gesamtfinanzierung (Kosten- und Finanzierungsplanung)

#### I. Kostenplan

##### a. Kostenplan für Personalkostenförderung

(Bitte für jede Personalstelle einen eigenen Antrag stellen.)

Personalausgaben (SV-pflichtig)

Hinweis: Das Besserstellungsverbot ist bei zu fördernden Stellen zu beachten.

Kosten	Höhe in €	Zuwendungsfähige Gesamtausgaben (wird von der Verwaltung ausgefüllt)
Gesamtpersonalkosten für _____		
(Bitte Name eintragen)		
AN-Brutto		
AG-Anteil		
<b>Arbeitgeberbrutto</b>		
<b>Berufsgenossenschaft</b>	€	€

Bitte reichen Sie mit Ihrem Antrag folgenden Unterlagen in Kopie ein:

- *Arbeitsvertrag*
- *Stellenbeschreibung*
- *Qualifizierungsnachweise*
- *Ausbildungsnachweise*
- *Mitteilung über aktuelles Führungszeugnis*
- *Lohnkostenvorausberechnung detailliert*
- *Kooperationsvereinbarung, wenn bereits vorhanden*

#### II. Finanzierungsplan

Einnahmen	Gesamt in €
Landkreis Vorpommern-Rügen	€
Eigenmittel des Trägers	€
Drittmittel	€
Sonstige Einnahmen (Bitte benennen)	€
<b>Gesamteinnahmen</b>	€

## Anlage 2 Schulsozialarbeit-Richtlinie LK V-R

### V. Abschließende Erklärung zum Antrag

Der Projektträger erklärt mit seiner nachfolgenden rechtsverbindlichen Unterschrift, dass

- die Angaben im Antragsformular sowie in den beigefügten Anlagen der Richtigkeit und Vollständigkeit entsprechen,
- die Richtlinie zur Förderung von Personalkosten für Fachkräfte der Schulsozialarbeit Landkreis Vorpommern-Rügen, sowie Fachlichen Standards der Schulsozialarbeit im Landkreis Vorpommern-Rügen (Anlage 1) bekannt sind und beachtet werden,
- der Zuschuss ausschließlich für die benannten Personalkosten verwendet wird,
- für ihn die Wahrung des Schutzauftrages gegenüber dem Kind/dem Jugendlichen ein oberstes Gebot einnimmt und eine fachgerechte Fürsorge- und Aufsichtspflicht gewährleistet ist,
- er ein erweitertes Führungszeugnis von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Personal, welche im regelmäßigen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, abverlangt,
- er sich zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt und eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit gewährleistet.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

Ort:

Datum:

Vorname, Nachname:

(Bitte hier den Vor- und Nachnamen der unterschriftsberechtigten Person angeben.)

Funktion:

(Bitte hier die Funktion der unterschriftsberechtigten Person angeben, z.B. Geschäftsführerin)

---

Unterschrift einer zur rechtsgeschäftlichen Vertretung befugten Person

---

Stempel des Trägers